Synopse

Totalrevision EG AHVG/IVG

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (RB Nummern)

831.1 Neu:

Geändert: 177.112 | 177.22 | 832.10 | 836.1 | 836.11 | 836.21 Aufgehoben: 831.1 | 831.10 | 831.14 | 831.19

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
	Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung (EG AHVG/IVG)
	I.
	1. Allgemeine Bestimmungen
	§ 1 Name, Rechtsform, Sitz
	¹ Unter dem Namen Sozialversicherungen Thurgau besteht eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Frauenfeld.
	² Die Sozialversicherungen Thurgau umfassen drei Organisationseinheiten:
	Ausgleichskasse des Kantons Thurgau für die Alters- und Hinterlassenenversi- cherung (AHV-Ausgleichskasse)
	2. IV-Stelle des Kantons Thurgau (IV-Stelle)
	3. Familienausgleichskasse des Kantons Thurgau
	³ Die Sozialversicherungen Thurgau koordinieren die Tätigkeiten der AHV-Ausgleichskasse, der IV-Stelle und der Familienausgleichskasse des Kantons Thurgau. Sie stellen ihnen die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen personellen, räumlichen und technischen Mittel zur Verfügung. Dafür werden sie kostendeckend entschädigt.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
	§ 2 Aufgaben
	¹ Die Sozialversicherungen Thurgau vollziehen alle Aufgaben, die ihnen und den in § 1 Abs. 2 genannten Organisationseinheiten durch Bundesrecht übertragen sind.
	² Die Organisationseinheiten nehmen ihre Aufgaben unabhängig voneinander wahr. Sie sind zur Zusammenarbeit verpflichtet.
	³ Die Sozialversicherungen Thurgau können weitere sachverwandte Aufgaben auf der Basis von Leistungsvereinbarungen übernehmen.
	⁴ Der Regierungsrat kann für den Kanton entsprechende Leistungsvereinbarungen mit den Sozialversicherungen Thurgau abschliessen.
	§ 3 Aufsicht
	¹ Der Verwaltungskommission obliegt die Aufsicht über die Sozialversicherungen Thurgau, soweit diese nicht vom Bund wahrgenommen wird.
	§ 4 Gemeindezweigstellen
	¹ Jede Gemeinde führt eine Gemeindezweigstelle.
	² Die Verwaltungskommission kann eine gemeinsame Gemeindezweigstelle für mehrere Gemeinden bewilligen.
	³ Die Gemeindezweigstellen unterliegen der direkten fachlichen Aufsicht und Weisungsbefugnis der Sozialversicherungen Thurgau. Diese leisten den Gemeinden einen angemessenen Beitrag an ihre Kosten.
	§ 5 Arbeitgeberkontrolle
	¹ Die Arbeitgeberkontrolle obliegt der AHV-Ausgleichskasse. Diese kann geeignete Dritte gemäss Art. 68b Abs. 1 AHVG beiziehen.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
	2. Organe
	§ 6 Organe
	¹ Organe der Sozialversicherungen Thurgau sind:
	1. die Verwaltungskommission
	2. die Geschäftsleitung
	3. die externe Revisionsstelle
	2.1 Verwaltungskommission
	§ 7 Verwaltungskommission
	¹ Die Verwaltungskommission ist das oberste Organ der Sozialversicherungen Thurgau.
	² Die Verwaltungskommission besteht aus:
	1. der Präsidentin oder dem Präsidenten
	2. vier weiteren Kommissionsmitgliedern
	³ Die Summe der jährlichen Entschädigung sämtlicher Mitglieder der Verwaltungskommission beträgt 20 % der Jahresbesoldung eines Mitglieds des Regierungsrates.
	§ 8 Wahl der Verwaltungskommission
	¹ Der Regierungsrat wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren die Präsidentin oder den Präsidenten und die vier weiteren Mitglieder der Verwaltungskommission. Die Wiederwahl ist zweimal zulässig.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
	² Die Mitglieder des Grossen Rates, des Regierungsrates, der kantonalen Gerichte und Bezirksgerichte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung dürfen nicht der Verwaltungskommission angehören.
	³ Als Mitglied der Verwaltungskommission sind Personen bis zum vollendeten 70. Altersjahr wählbar. Bestehende Mitglieder scheiden mit Vollendung des 70. Altersjahrs aus der Verwaltungskommission aus.
	⁴ Die Mitglieder der Verwaltungskommission verfügen gemäss Art. 66a AHVG über einen guten Ruf und legen Interessenbindungen vor der Wahl sowie während der Einsitznahme in der Verwaltungskommission jederzeit und vollständig offen.
	§ 9 Aufgaben der Verwaltungskommission
	¹ Der Verwaltungskommission obliegen folgende Aufgaben:
	Wahl der Geschäftsleiterin oder des Geschäftsleiters der Sozialversicherungen Thurgau
	Aufsicht über die Geschäftsleitung sowie Entscheidung über deren Entlastung, soweit sie nicht der Bundesaufsicht untersteht
	3. Wahl der externen Revisionsstelle
	4. Kenntnisnahme des Berichts der externen Revisionsstelle hinsichtlich der AHV-Ausgleichskasse und der IV-Stelle
	5. Genehmigung des Revisionsberichts und Entlastung der externen Revisions- stelle hinsichtlich der Familienausgleichskasse des Kantons Thurgau
	6. Genehmigung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts
	7. Genehmigung des Leitbilds und der Strategie
	8. Erlass eines Geschäftsreglements, eines Personalreglements und eines Reglements über die Entschädigung der Verwaltungskommission

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
	9. Genehmigung der Übertragung weiterer Aufgaben an die AHV-Ausgleichskasse und an die IV-Stelle sowie der Erweiterung oder Einstellung von Geschäftsfeldern und übertragenen Aufgaben
	10. Festlegung der Höhe der Verwaltungskostenbeiträge an die AHV-Ausgleichs- kasse
	11. Festlegung des Beitragssatzes an die kantonale Familienausgleichskasse für die Beiträge der Selbständigerwerbenden, Arbeitgeber sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber
	12. Entscheidung über den Antrag von mehreren Gemeinden, eine gemeinsame Gemeindezweigstelle zu führen
	2.2 Geschäftsleitung
	§ 10 Geschäftsleitung
	¹ Die Geschäftsleitung besteht aus der Geschäftsleiterin oder dem Geschäftsleiter, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und den weiteren Mitgliedern.
	² Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter der Sozialversicherungen Thurgau ist Leiterin oder Leiter der AHV-Ausgleichskasse, der IV-Stelle und der kantonalen Familienausgleichskasse.
	³ Die Geschäftsleitung der Sozialversicherungen Thurgau erfüllt alle Aufgaben, die keinem Organ vorbehalten sind.
	2.3 Externe Revisionsstelle
	§ 11 Externe Revisionsstelle
	¹ Die Verwaltungskommission bestimmt die externe Revisionsstelle.
	3. Beiträge

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
	§ 12 Verwaltungskostenbeiträge
	¹ Die Mitglieder der AHV-Ausgleichskasse bezahlen unter Berücksichtigung des Aufwandes und ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Beiträge an die Verwaltungskosten.
	² Die Verwaltungskommission legt unter Berücksichtigung der vom Bund erlassenen Vorschriften die Verwaltungskostenbeiträge fest.
	§ 13 Erlass von Beiträgen
	¹ Die AHV-Ausgleichskasse entscheidet über Gesuche um Herabsetzung oder Erlass von Beiträgen. Anzuhörende Behörde gemäss Art. 11 Abs. 2 AHVG ist das Departement für Finanzen und Soziales.
	² Der Kanton bezahlt die erlassenen Versicherungsbeiträge.
	4. Schlussbestimmungen
	§ 14 Übergang Rechte und Pflichten
	¹ Die bisherigen Anstalten gemäss § 1 Abs. 2 verlieren ihre Rechtspersönlichkeit, und die Sozialversicherungen Thurgau erlangen eigene Rechtspersönlichkeit. Sie übernehmen sämtliche Rechte und Pflichten der bisherigen Anstalten.
	§ 15 Weitergeltung bisherigen Rechts
	¹ Bis zum Inkrafttreten neuer Regelungen gelten die bisherigen Erlasse analog weiter.
	II.
	1. Der Erlass RB 177.112 (Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung des Staatspersonals [RSV] vom 9. Dezember 2003) (Stand 1. Januar 2023)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
	wird wie folgt geändert:
§ 1 Geltungsbereich	
¹ Diese Verordnung regelt das Dienstverhältnis der beim Kanton tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.	
² Sie ist auf das Personal der AHV-Ausgleichskasse des Kantons Thurgau, der IV-Stelle des Kantons Thurgau, der Familienausgleichskasse des Kantons Thurgau und der Pädagogischen Hochschule nur anwendbar, wenn und soweit die für diese Anstalten massgebenden Bestimmungen dies vorsehen.	² Sie ist auf das Personal der AHV-Ausgleichskasse des Kantons Thurgau, der IV-Stelle des Kantons Thurgau, der Familienausgleichskasse des Kantons Thurgau und der Pädagogischen Hochschule nur anwendbar, wenn und soweit die für diese AnstaltenAnstalt massgebenden Bestimmungen dies vorsehen.
³ Sie findet keine Anwendung auf Magistratspersonen, auf das Personal der Thurgauer Kantonalbank, der Elektrizitätswerk des Kantons Thurgau AG, der Gebäudeversicherung des Kantons Thurgau und der Spital Thurgau AG.	
⁴ Der Regierungsrat kann Expertinnen und Experten, Kommissionsmitglieder sowie Inhaberinnen und Inhaber von Nebenämtern dieser Verordnung unterstellen.	
	2. Der Erlass RB 177.22 (Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals [Besoldungsverordnung; BesVO] vom 18. November 1998) (Stand 1. Januar 2023) wird wie folgt geändert:
§ 1 Zweck, Geltungsbereich	
¹ Diese Verordnung regelt die Besoldung des im Dienste des Kantons stehenden Personals.	
² Auf das Personal der Ausgleichskasse des Kantons Thurgau, der Familienaus- gleichskasse des Kantons Thurgau und der Pädagogischen Hochschule ist sie nur anwendbar, soweit die für diese Institutionen massgebenden Bestimmungen dies vorsehen.	² Auf das Personal der Ausgleichskasse des Kantons Thurgau, der Familienaus-gleichskasse des Kantons Thurgau und der Pädagogischen Hochschule ist sie nur anwendbar, soweit die für diese Institutionen<u>Institution</u> massgebenden Bestimmungen dies vorsehen.
³ Diese Verordnung findet keine Anwendung auf das Personal der Thurgauer Kantonalbank, der Elektrizitätswerk des Kantons Thurgau AG, der Gebäudeversicherung des Kantons Thurgau und der Spital Thurgau AG.	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
⁴ Die Besoldungen der Lehrkräfte an Kindergärten, Volks-, Berufs- und Mittelschulen werden in besonderen Erlassen geregelt.	
	3. Der Erlass RB 832.10 (Verordnung zum Gesetz über die Krankenversicherung [TG KVV] vom 20. Dezember 2011) (Stand 1. Januar 2023) wird wie folgt geändert:
§ 32 Zuständigkeit	
¹ Die kantonale Ausgleichskasse ist für die Festsetzung, Auszahlung und allfällige Rückforderung der Restfinanzierungsbeiträge für stationäre Pflegeleistungen im Pflegeheim zuständig.	
² Der Kanton trägt die Kosten der kantonalen Ausgleichskasse, die Gemeinden die Kosten der AHV-Gemeindezweigstellen.	² Der Kanton trägt die Kosten der kantonalen Ausgleichskasse, die Gemeinden die Kosten der AHV-Gemeindezweigstellen Gemeindezweigstellen.
§ 33 Geltendmachung	
¹ Gesuche um Ausrichtung der Restfinanzierung sind schriftlich bei der AHV-Gemeindezweigstelle am Wohnsitz des Leistungsbezügers oder der Leistungsbezügerin einzureichen.	¹ Gesuche um Ausrichtung der Restfinanzierung sind schriftlich bei der AHV- Gemeindezweigstelle Gemeindezweigstelle am Wohnsitz des Leistungsbezügers oder der Leistungsbezügerin einzureichen.
² Für die monatliche Weitergewährung der Restfinanzierung muss jeweils die Rechnung des Pflegeheims bei der kantonalen Ausgleichskasse eingereicht werden.	
³ Bezieht der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin Ergänzungsleistungen oder werden solche beantragt, wird die monatliche Restfinanzierung zusätzlich zu den Ergänzungsleistungen ausgerichtet. Sofern aufgrund der Prüfung kein Anspruch auf Ergänzungsleistungen besteht, ist die EL-Anmeldung als Gesuch um Aus- richtung der Restfinanzierung zu betrachten.	
	4. Der Erlass RB <u>836.1</u> (Gesetz über die Familienzulagen [Familienzulagengesetz, TG FamZG] vom 10. September 2008) (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
Gesetz über die Familienzulagen	Gesetz über die FamilienzulagenFamilienzulagengesetz
(Familienzulagengesetz, TG FamZG)	(Familienzulagengesetz, TG FamZG)
vom 10. September 2008	
§ 5 Kantonale Familienausgleichskasse	
¹ Die kantonale Familienausgleichskasse ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt.	¹ Die kantonale Familienausgleichskasse ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt Organisationseinheit innerhalb der Sozialversicherungen Thurgau.
² Ihr haben beizutreten:	
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber;	
2. Arbeitgeber und Selbständigerwerbende, die nicht einer zugelassenen Familienausgleichskasse angeschlossen sind;	
3. die kantonale Verwaltung;	
4. die öffentlichen Verwaltungen, Anstalten und Betriebe der Gemeinden.	
§ 6 Aufsicht	
¹ Die kantonale Familienausgleichskasse untersteht der Aufsicht des Regierungsrates.	¹ Die kantonale Familienausgleichskasse untersteht der Aufsicht des Regierungs-rates der Verwaltungskommission der Sozialversicherungen Thurgau.
² Das Departement beaufsichtigt die übrigen Familienausgleichskassen.	
§ 11 Finanzierung	
¹ Die Familienzulagen für Selbständigerwerbende, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Verwaltungskosten werden durch Beiträge der Selbständigerwerbenden, der Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber finanziert.	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
	² Die Verwaltungskommission legt den Beitragssatz an die kantonale Familien- ausgleichskasse für die Beiträge der Selbständigerwerbenden, der Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeit- geber prozentual zum AHV-pflichtigen Einkommen fest.
	³ Die Beiträge an die kantonale Familienausgleichskasse der Selbständigerwerbenden einerseits und die Beiträge der Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber andererseits sind separat auszuweisen.
	⁴ Die Verwaltungskosten sind im Beitragssatz enthalten und separat auszuweisen.
§ 15 Finanzierung	
¹ Nichterwerbstätige haben einen Anteil von höchstens 50 Prozent ihrer AHV-Beiträge zu leisten, sofern diese den Mindestbeitrag nach Art. 10 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung ¹⁾ übersteigen.	
² Der Regierungsrat legt den Beitragssatz fest.	² Der Regierungsrat legt den Beitragssatz fest Die Höhe des prozentualen Anteils wird jährlich für das Folgejahr berechnet und auf eine Dezimalstelle gerundet. Sie entspricht dem auf der Grundlage der vorangehenden acht Jahre ermittelten Verhältnis der durchschnittlich von der kantonalen Familienausgleichskasse geleisteten Aufwendungen für die Familienzulagen an Nichterwerbstätige und der durchschnittlichen Gesamtsumme der eingenommenen Beiträge der Nichterwerbstätigen aus der AHV.
³ Der Kanton trägt allfällige weitere Kosten.	³ Aufgehoben.
	5. Der Erlass RB 836.11 (Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Familienzulagen [TG FamZV] vom 11. November 2008) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:
Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Familienzulagen	Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Familienzula- genFamilienzulagenverordnung

¹⁾ SR <u>831.10</u>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
(TG FamZV)	(TG FamZV)
vom 11. November 2008	
§ 5 Revisionsbericht	
¹ Die zugelassenen Familienausgleichskassen haben der vom Departement bezeichneten Stelle spätestens sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres den Revisionsbericht zusammen mit dem Geschäftsbericht, der Jahresrechnung und allfälligen Änderungen des Kassenreglements einzureichen.	¹ Die kantonale Familienausgleichskasse unterbreitet der Verwaltungskommission der Sozialversicherungen Thurgau jährlich die Jahresrechnung, den Revisionsbericht und den Geschäftsbericht zur Genehmigung. Die übrigen zugelassenen Familienausgleichskassen haben der vom Departement bezeichneten Stelle spätestens sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres den Revisionsbericht zusammen mit dem Geschäftsbericht, der Jahresrechnung und allfälligen Änderungen des Kassenreglements einzureichen.
§ 6 Statistik	
¹ Die kantonale Familienausgleichskasse ist für die Erhebung der statistischen Daten bei den zugelassenen Familienausgleichskassen sowie deren Prüfung und Weiterleitung an das Bundesamt für Sozialversicherungen zuständig.	
	² Die kantonale Familienausgleichskasse wird dafür vom Kanton Thurgau angemessen entschädigt.
§ 7 Beiträge an die kantonale Familienausgleichskasse	§ 7 Aufgehoben.
¹ Die Beiträge der Selbständigerwerbenden, der Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber an die kantonale Familienausgleichskasse betragen 1.5 % des AHV-pflichtigen Einkommens.	
^{1bis} Die Beiträge der Selbständigerwerbenden einerseits und die Beiträge der Arbeitgeber und der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber andererseits sind separat auszuweisen.	
² Die Verwaltungskosten sind im Beitragssatz enthalten und separat auszuweisen.	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
§ 7a Finanzierung der Familienzulagen für Nichterwerbstätige	§ 7a Aufgehoben.
¹ Nichterwerbstätige haben einen Anteil von 34 % ihrer AHV-Beiträge zu leisten, sofern diese den Mindestbeitrag nach Art. 10 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung ¹⁾ übersteigen.	
§ 8 Vergütung	§ 8 Aufgehoben.
¹ Der Kanton vergütet der kantonalen Familienausgleichskasse monatlich die an Nichterwerbstätige ausgerichteten Familienzulagen, soweit sie nicht durch deren Beiträge abgedeckt sind.	
	6. Der Erlass RB 836.21 (Reglement der Familienausgleichskasse des Kantons Thurgau vom 5. Juni 1961) (Stand 1. Juni 2014) wird wie folgt geändert:
§ 1 Bezeichnung der Kasse	
¹ Die kantonale Familienausgleichskasse gemäss § 9 des Gesetzes über die Ausrichtung von Kinderzulagen vom 12. März 1960 erhält die Bezeichnung «Familienausgleichskasse des Kantons Thurgau».	¹ Die kantonale Familienausgleichskasse gemäss § 9 des Gesetzes über die Ausrichtung von Kinderzulagen vom 12. März 1960 erhält die Bezeichnung «Familienausgleichskasse des Kantons Thurgau».
§ 2 Geschäftsführung	
¹ Die Geschäftsordnung der Familienausgleichskasse des Kantons Thurgau (im folgenden «Kasse» genannt) wird auf Grund von Art. 63 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 ¹⁾ der AHV-Ausgleichskasse des Kantons Thurgau übertragen.	¹ Die Geschäftsordnung-Organisation und Geschäftsführung der Familienaus- gleichskasse des Kantons Thurgau (im folgenden «Kasse» genannt) wirdwerden auf Grund von Art. 63 Abs. 4Art. 63a des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom (AHVG) ²⁾ 20. Dezember 1946 der AHV-Aus- gleichskasse des Kantons Thurgau übertragen.
² Die Kasse nimmt ihre Tätigkeit am 1. Juli 1961 auf. Sie hat ihre Verwaltungskosten der AHV-Ausgleichskasse zu vergüten.	² Die Kasse nimmt ihre Tätigkeit am 1. Juli 1961 auf. Sie hat ihre Verwaltungskosten der AHV-Ausgleichskasse zu vergüten.

¹⁾ SR <u>831.10</u> 1) SR <u>831.10</u> 2) SR <u>831.10</u>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
³ Sie kann zwecks Vereinfachung des Abrechnungs- und Zahlungsverkehrs mit den AHV-Verbandsausgleichskassen Vereinbarungen treffen.	
§ 3 Aufsicht	
¹ Das Departement für Finanzen und Soziales führt die unmittelbare Aufsicht über die Organisation und Geschäftsführung der Kasse. Es unterbreitet dem Regierungsrat als oberste Aufsichtsbehörde Antrag über:	Das Departement für Finanzen und Soziales Die Verwaltungskommission der Sozialversicherungen Thurgau führt die unmittelbare Aufsicht über die Organisation und Geschäftsführung der Kasse. Es unterbreitet dem Regierungsrat als oberste Aufsichtsbehörde Antrag über:
1. die Festsetzung der Beiträge der Arbeitgeber;	1. Aufgehoben.
2. die Festsetzung der Höhe der Zulagen;	2. Aufgehoben.
die Höhe der Vergütung an die AHV-Ausgleichskasse für die entstandenen Verwaltungskosten;	3. Aufgehoben.
4. die Vergütung an die Munizipalgemeinden ¹⁾ für die Führung der Zweigstellen;	4. Aufgehoben.
5. die Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung.	5. Aufgehoben.
§ 4 Kassenorgane	§ 4 Aufgehoben.
¹ Organe der Kasse sind:	
der Kassenleiter und sein Stellvertreter;	
2. die Gemeindezweigstellen.	
§ 4a Rechtliche Stellung des Personals	
¹ Die Anstellungsverhältnisse des Kassenleiters und des übrigen Personals richten sich nach den personalrechtlichen Bestimmungen für das Staatspersonal.	¹ Aufgehoben.

¹⁾ Jetzt Politische Gemeinden.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
² Für die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindezweigstellen ist das Recht der entsprechenden Gemeinde massgebend.	
§ 5 Kassenleiter	§ 5 Aufgehoben.
¹ Der Kassenleiter ist das geschäftsführende Organ der Kasse. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:	
Vertretung der Kasse nach aussen;	
 Organisation und Verantwortung für eine rationelle, den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Verwaltung; 	
3. Erlass und Vollzug der erforderlichen Verfügungen;	
4. Bezeichnung der zu kontrollierenden Kassenmitglieder;	
 Berichterstattung an den Regierungsrat über jedes Geschäftsjahr und Vorlage der auf den 31. Januar abzuschliessenden Jahresrechnung; 	
 Erlass der notwendigen Weisungen an die Gemeindezweigstellen und Überwa- chung ihrer T\u00e4tigkeit; 	
7. Anzeige strafbarer Handlungen gemäss § 17 des Gesetzes über die Ausrichtung von Kinderzulagen;	
8. Führung des Sekretariats der Aufsichtskommission.	
§ 6 Zweigstellen	§ 6 ZweigstellenGemeindezweigstellen
¹ Als Gemeindezweigstellen der Kasse werden die AHV-Gemeindezweigstellen bezeichnet.	
² Die Gemeindezweigstellen haben nach den Weisungen der Kassenleitung bei der Erfüllung der Aufgaben der Kasse mitzuwirken. Insbesondere obliegt ihnen:	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
die Erfassung aller Arbeitgeber in der Gemeinde, Führung des Mitgliederregisters und laufende Meldung aller Mutationen;	die Erfassung aller Arbeitgeber in der Gemeinde , Führung des Mitgliederregisters _und_die laufende Meldung aller Mutationen;
2. die Auskunfterteilung an Arbeitgeber und Arbeitnehmer in bezug auf das Abrechnungswesen und die Zulagenberechtigung;	2. die Auskunfterteilung Auskunftserteilung an Arbeitgeber sowie an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in bezugBezug auf das Abrechnungswesen und die Zulagenberechtigung;
die Besorgung des Abrechnungs- und Zahlungsverkehrs mit den Mitgliedern nach den Weisungen der Kassenverwaltung;	3. Aufgehoben.
4. die periodische Abrechnung mit der Kassenleitung nach deren Weisungen;	4. Aufgehoben.
5. die Abgabe von Formularen an die Kassenmitglieder und Mitwirkung bei deren Ausfüllung;	
6. die Entgegennahme, Prüfung und Weiterleitung der für die Anmeldung nötigen Formulare;	
7. die Entgegennahme und Prüfung von Eingaben und Mitteilungen sowie deren Weiterleitung an die Kasse samt einer Stellungnahme.	7. Aufgehoben.
§ 7 Kosten der Zweigstellen	§ 7 Kosten der Zweigstellen <u>Gemeindezweigstellen</u>
¹ Die Kosten der Gemeindezweigstellen sind von den Munizipalgemeinden ¹⁾ zu tragen. Die Kasse leistet ihnen einen Verwaltungskostenbeitrag, dessen Höhe vom Regierungsrat festgesetzt wird.	¹ Die Kosten der Gemeindezweigstellen sind von den Munizipalgemeinden <u>Gemeinden</u> zu tragen . Die Kasse leistet ihnen einen Verwaltungskostenbeitrag, dessen Höhe vom Regierungsrat festgesetzt wird .
§ 8 Revision	
¹ Die Revision der Kasse und der Zweigstellen erfolgt durch die AHV-Revisionsorgane.	¹ Die Revision der Kasse und der Zweigstellen e rfolgt durch die AHV-Revisions- organe.
§ 9 Geltendmachung der Zulage	

¹⁾ Jetzt Politische Gemeinden.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
¹ Der Anspruch auf Kinderzulagen ist mit einem ausgefüllten Meldeformular beim Arbeitgeber zuhanden der zuständigen Gemeindezweigstelle geltend zu machen.	¹ Der Anspruch auf Kinderzulagen ist mit einem ausgefüllten Meldeformular beim Arbeitgeber zuhanden der zuständigen Gemeindezweigstelle geltend zu machen.
§ 10 Verfügung	
¹ Über die Zusprechung oder Aberkennung der Kinderzulagen erlässt der Kassenleiter eine schriftliche Verfügung, die dem Gesuchsteller, dem Arbeitgeber und der Gemeindezweigstelle zugestellt wird.	¹ Über die Zusprechung oder Aberkennung der Kinderzulagen erlässt <u>die Kassenleiterin oder</u> der Kassenleiter eine schriftliche Verfügung, die dem Gesuchsteller, dem Arbeitgeber und der Gemeindezweigstellegesuchstellenden Person zugestellt wird.
§ 11 Auszahlung	
¹ Die Auszahlung der Kinderzulagen direkt an den Zulagenberechtigten gemäss § 8 Abs. 3 der Vollzugsverordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Ausrichtung von Kinderzulagen vom 5. April 1961 erfolgt nur auf Grund einer Bescheinigung des Arbeitgebers über die Dauer der Beschäftigung. Der Arbeitnehmer hat die Bescheinigung selber zu beschaffen und der Kasse einzureichen.	¹ Die Auszahlung der Kinderzulagen direkt an den Zulagenberechtigten gemäss § 8 Abs. 3 der Vollzugsverordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Ausrichtung von Kinderzulagen vom 5. April 1961 zulagenberechtigte Person erfolgt nur auf <u>ihren unmissverständlichen Wunsch hin und auf</u> Grund einer Bescheinigung des Arbeitgebers über die Dauer der Beschäftigung. Der Arbeitnehmer Die zulagenberechtigte Person hat die Bescheinigung selberselbst zu beschaffen und der Kasse einzureichen.
§ 12 Inkrafttreten	§ 12 Aufgehoben.
¹ Dieses Reglement tritt am 1. Juli 1961 in Kraft ¹⁾	
	III.
	1. Der Erlass RB <u>831.1</u> (Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Altersund Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung [EG AHVG/IVG] vom 12. Juni 2013) wird aufgehoben.
	2. Der Erlass RB 831.10 (Verordnung des Regierungsrates zum Einführungsgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversiche-

¹⁾ Vom RR erlassen.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
	rung vom 3. Dezember 2013) wird aufgehoben.
	3. Der Erlass RB <u>831.14</u> (Verordnung des Regierungsrates über die Verwaltungskostenbeiträge an die AHV/IV/EO/FL [VKBV] vom 6. Dezember 1982) wird aufgehoben.
	4. Der Erlass RB <u>831.19</u> (Regierungsratsbeschluss betreffend die Leistung von Teilzahlungen an die Beiträge der Gemeinden für die AHV/IV und EL vom 23. Dezember 1971) wird aufgehoben.
	IV.
	Dieses Gesetz wird auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft gesetzt.